

ALLIANCE FOR NATURE®

Allianz für Natur (AFN) ☒ A-1160 Wien, Thaliastraße 7 ☎ und Fax +43 1 893 92 98
mobil-☎ +43 676 419 49 19 Email: office@AllianceForNature.at www.AllianceForNature.at

Presse-Information vom 1. August 2012

Otto-Wagner-Spital „Am Steinhof“ mit der Jugendstil-Kirche „Hl. Leopold“ als potentielle UNESCO-Welterbestätte

Ergebnisse der Vergleichs- und Machbarkeitsstudie

Denkmal: Das Otto-Wagner-Spital mit der Jugendstil-Kirche „Hl. Leopold“ ist ein einzigartiges Kulturgut von *außergewöhnlichem universellem Wert*, wie es die Richtlinien der UNESCO von einer Welterbestätten gemäß internationalem „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ erwarten.

Die von Carlo von Boog konzipierte, von Otto Wagner symmetrisch ausgerichtete und von Leopold Steiner politisch durchgesetzte NÖ Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, wie das Spital ursprünglich hieß, entspricht mit der von Otto Wagner konzipierten Anstaltskirche den Kriterien (i) (ii) (iv) (vi) der UNESCO-Welterbe-Konvention.

Allein schon die Kirche „Hl. Leopold“ entspricht den Kriterien (i) (ii) und (iv). Sie ist als einzigartiger Jugendstil-Sakralbau ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft, bildet für die Belle Epoque einen Höhepunkt in der Architektur des Jugendstils und stellt ein hervorragendes Beispiel eines Sakralbaues dar, der speziell auch auf die Bedürfnisse kranker und gebrechlicher Personen abgestimmt ist. Die gesamte Spitalsanlage als architektonisches Ensemble unterstreicht und untermauert noch zusätzlich die Bewertung innerhalb dieser Kriterien.

Vergleich: Das Otto-Wagner-Spital kann mit den beiden bereits bestehenden Welterbe-Spitalsanlagen, dem Hospital de la Santa Creu i Sant Pau in Spanien und dem Cabañas-Hospiz von Guadalajara in Mexiko verglichen werden. Aufgrund des einzigartigen Stellenwertes der Jugendstil-Kirche „Hl. Leopold“ übertrifft das Otto-Wagner-Spital in dieser Hinsicht sogar die beiden bereits bestehenden Welterbe-Spitäler. Außerdem gibt es in den beiden bestehenden Welterbestätten keinen Pflege- und Krankenhausbetrieb mehr.

Mahnmal: Für das Otto-Wagner-Spital besteht noch ein weiteres Merkmal, das für die beiden bestehenden Welterbe-Spitäler nicht zu trifft, für die UNESCO aber durchaus ein wichtiges Kriterium ist, nämlich das eines Mahnmals. Aufgrund der „düsteren Geschichte“ des Otto-Wagner-Spitals zur NS-Zeit mit den medizinischen Versuchen an unschuldigen Kinder und dem menschenverachtenden Umgang mit „Asozialen“ entspricht das Otto-Wagner-Spital auch dem Kriterium (vi).

Machbarkeit: Auf internationalen Ebene dürfte die Erklärung des Otto-Wagner-Spitals „Am Steinhof“ (mit seiner Jugendstil-Kirche „Hl. Leopold“) zu einem „Welterbe der gesamten Menschheit“ seitens ICOMOS und UNESCO mit großer Wahrscheinlichkeit erfolgen, vorausgesetzt, es wird eine den Richtlinien der UNESCO entsprechende und äußerst detaillierte Dokumentation vorgelegt. Außerdem muss die Otto-Wagner-Spitalsanlage zuvor in die nationale Vorschlagsliste („tentative list“) aufgenommen worden sein.

Zu diesem Zweck hat die Stadt Wien einen entsprechenden Beschluss zu fällen und ein diesbezügliches Schreiben an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) zu richten. Wie das BMUKK dem Parlament Anfang dieses Jahres mitteilte, liegt bislang noch kein entsprechendes Ersuchen des Landes Wien vor.

Der (nationale) Denkmalschutz, eine wesentliche Voraussetzung für die Welterbe-Nominierung, ist jedenfalls gegeben, auch wenn er in Österreich oft wirkungslos ist.

Notwendigkeit: Demzufolge ist eine Nominierung als UNESCO-Welterbestätte notwendig und dringend geboten, werden doch jetzt bereits Baumaßnahmen auf dem Areal des Otto-Wagner-Spitals gesetzt, deren Fortsetzung eine Eintragung in die UNESCO-Welterbe-Liste zunehmend erschweren würde.

Rückfragehinweis:

Dipl.-Ing. Christian Schuhböck (Autor der Studie)

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für
Naturschutz, Landschaftsökologie, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege
spezialisiert auf das Welterbe, Nationalparks und internationale Schutzgebiete

A-1160 Wien, Thaliastraße 7

☎ 0676 / 419 49 19

Email: office@AllianceForNature.at

www.AllianceForNature.at

Kriterien für die Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes:

Das Welterbe-Komitee betrachtet ein Gut als von außergewöhnlichem universellem Wert, wenn das Gut einem oder mehreren der folgenden Kriterien entspricht. Angemeldet Güter sollten daher

- I) ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft darstellen;
- II) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung der Architektur oder Technik, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen;
- III) ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis von einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur darstellen;
- IV) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften darstellen, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen;
- V) ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung darstellen, die für eine oder mehrere bestimmte Kulturen typisch ist, oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere wenn diese unter dem Druck unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird;
- VI) in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft sein. (Das Komitee ist der Ansicht, dass dieses Kriterium in der Regel nur in Verbindung mit anderen Kriterien angewandt werden sollte);
- VII) überragende Naturerscheinungen oder Gebiete von außergewöhnlicher Naturschönheit und ästhetischer Bedeutung aufweisen;
- VIII) außergewöhnliche Beispiele der Hauptstufen der Erdgeschichte darstellen, darunter der Entwicklung des Lebens, wesentlicher im Gang befindlicher geologischer Prozesse bei der Entwicklung von Landschaftsformen oder wesentlicher geomorphologischer oder physiographischer Merkmale;
- IX) außergewöhnliche Beispiele bedeutender im Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeres-Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften darstellen;
- X) die für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutendsten und typischsten natürlichen Lebensräume, einschließlich solcher, die bedrohte Arten enthalten, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

Um als Gut von außergewöhnlichem universellem Wert zu gelten, muss ein Gut auch die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder Echtheit erfüllen und über einen Schutz- und Verwaltungsplan verfügen, der ausreicht, um seine Erhaltung sicherzustellen.